

**Satzung der Gemeinde Weyhe
über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten**

Stand: Neufassung vom 08.07.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020;
zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten vom 01.07.2025, in Kraft getreten am 01.08.2025

**§ 1
Beitrag**

- (1) Die Gemeinde Weyhe erhebt für den Besuch von Kindertagesstätten einen Beitrag. Im Interesse der Personensorgeberechtigten sieht die Gemeinde von einem kostendeckenden Beitrag ab.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Er wird nach dem Einkommen der Familie, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, gestaffelt.
- (3) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld als Beitrag erhoben. Der Beitrag beträgt 60 € im Monat bzw. 720 € im Jahr.
- (5) Für Integrationskinder im Kindergarten wird seitens der Gemeinde Weyhe kein Kostenbeitrag gefordert.

Integrationskinder in der Krippe haben lediglich die Gebühr für das Mittagessen (§ 1 Abs. 4) zu zahlen.

**§ 2
Einkommen**

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Familie.

Zur Familie im Sinne dieser Satzung zählen:

- die Personensorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Partner der Personensorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben sowie
- Kinder mit einer Schwerbehinderung, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.

Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen der Familie. Es bemisst sich nach den sozialrechtlichen Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII.

Nicht angerechnet wird auf das Einkommen das Elterngeld bis 300 € gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG), das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG sowie das Kindergeld.

- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens des vor der Aufnahme des Kindes liegenden Kalenderjahres. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das maßgebliche Monatsnettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.

§ 3

Berechnung

- (1) Die Beitragsschuldner, die einen geringeren als den höchsten Beitrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben im Rahmen einer Selbsteinschätzung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmebescheides Auskünfte über die Einkommen. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Vordruck in Kopie beizufügen.

Auskünfte und Belege können wiederholt verlangt werden, um die fortbestehende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

- (2) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben eine vorläufige Berechnungsgrundlage.

Die abgegebene Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen Beitragsbescheid. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung der Selbsteinschätzung vor. Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden rückwirkend eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet.

- (3) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird der Beitragsbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (4) Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug). Darüber hinaus können aufgrund von unvollständigen oder unwahren Angaben ersparte Beiträge rückwirkend ab Kenntniserlangung bis zu drei Jahre bei den Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.
- (5) Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden sämtliche Einkommensnachweise und Belege von Amts wegen vernichtet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 5

Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitragsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (01.08. – 31.07.), der in gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen ist. Der Beitragsbeitrag ist auch während Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten, dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätte.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung nach § 1. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Beitragsbeitrages anteilig nur die Hälfte des Monats zu berücksichtigen.

- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Beitragspflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie bei Brückentagen.
- Bei einer länger andauernden Schließung der Kindertagesstätten aufgrund höherer Gewalt (z. B. Infektionsgeschehen, Streik o. a.) entscheidet der Bürgermeister über eine Reduzierung bzw. den Erlass der Benutzungsbeiträge und des Verpflegungsgeldes. Der Rat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Benutzungsbeitrag sowie der Beitrag für das Mittagessen sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Beitragspflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Benutzungsbeitrages sowie des Beitrags für das Mittagessen gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (7) Rückständige Benutzungsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 6

Beitragsfreiheit, -ermäßigungen und -erlasse

- (1) Die Benutzungsbeiträge werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.
- Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich Bildung und Freizeit) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, erfolgt die Ablehnung des Antrags. Die Benutzungsbeiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen.
- (2) Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird der Benutzungsbeitrag für den Besuch einer Einrichtung nach § 1 (Krippe und Kindergarten) bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Einrichtung nach § 1 oder die Kindertagespflege mit einer Betreuungszeit von 20 Wochenstunden oder mehr besuchen, wie folgt ermäßigt:
- 2 Kinder = 25 % je Kind
 3 Kinder = 50 % je Kind
 ab 4 Kinder = 75 % je Kind
- Diese Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in einer kommunalen Einrichtung sowie in einer Einrichtung eines freien Trägers, der von der Gemeinde Weyhe gefördert wird, betreut werden.
- (3) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für die Mittagsverpflegung. Für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes. Die erforderlichen Anträge sind bei der Gemeinde Weyhe erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.
- (5) Während der Eingewöhnungsphase können die Kosten für die Mittagsverpflegung auf Antrag erlassen werden.

§ 7

Dauer der Beitragsermäßigung

Die Beitragsermäßigung bzw. der Beitragserlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Anträge auf Beitragsermäßigung und Erlass sind für jedes Kindertagesstättenjahr neu zu stellen.

§ 8

Beitragsänderungen

- (1) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Beitragsschuldner einen Antrag auf Anpassung des Benutzungsbeitrags stellen, wenn eine Verringerung des Benutzungsbeitrags zu erwarten ist. Bei einer wesentlichen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen, sind die Beitragsschuldner verpflichtet, diese Verbesserung anzuzeigen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erfolgt eine Anpassung des Benutzungsbeitrags zum Folgemonat nach Antragseingang. Die Ausnahme nach § 3 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Beitragspflicht aufgrund der Änderung des Betreuungsangebotes entsteht mit dem Tag der Änderung. Für Änderungen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Benutzungsbeitrages anteilig nur die Hälfte des Monats zu berücksichtigen.

§ 9

Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

Für die Teilnahme am Notdienst in der Sommerschließzeit wird ein gesonderter Beitrag erhoben, welcher sich nach der Anzahl der beantragten Betreuungstage bemisst. Der tägliche Beitrag inkl. Mittagessen beträgt 15 €.

§ 10

Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Maßgeblich sind die im Beitragsbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Bei Überschreitung der Betreuungszeit kann pro angefangener halber Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 15,00 Euro erhoben werden. Dieser wird den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 11
Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 12
Inkrafttreten

(...)

Beitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ab dem Kindertagesstättenjahr 2025/2026

1. Eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich ist beitragsfrei.
2. Für jede weitere Betreuungsstunde wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 30 Euro erhoben.

Krippenbeitrag 2025/2026

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	242	281	320	359
Einkommen netto										
Staffel 2	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	281	320	359	398
Einkommen netto										
Staffel 3	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	320	359	398	437
Einkommen netto										
Staffel 4	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	359	398	437	476
Einkommen netto										

Krippenbeitrag 2026/2027

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	249	289	329	369
Einkommen netto										
Staffel 2	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	289	329	369	409
Einkommen netto										
Staffel 3	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	329	369	409	449
Einkommen netto										
Staffel 4	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	369	409	449	489
Einkommen netto										

Krippenbeitrag 2027/2028

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	256	297	338	379
Einkommen netto										
Staffel 2	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	297	338	379	420
Einkommen netto										
Staffel 3	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	338	379	420	461
Einkommen netto										
Staffel 4	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	379	420	461	502
Einkommen netto										

Krippenbeitrag 2028/2029

Haushaltsgröße (Personenanzahl)							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
							2	3	4	5
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	264	306	348	390
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	306	348	390	432
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	348	390	432	474
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	390	432	474	516

Krippenbeitrag 2029/2030

Haushaltsgröße (Personenanzahl)							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
							2	3	4	5
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	272	315	358	401
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	315	358	401	444
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	358	401	444	487
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	401	444	487	530